



5. Oktober 2022

## **Richtlinie Energiesparen im Bistum Trier**

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der dadurch ausgelösten Krise in der Energieversorgung und den damit verbundenen extremen Kostensteigerungen für Energie, die nach den derzeitigen Prognosen der Bundesregierung und Experten auch für die bevorstehende Heizperiode im Winter weiterhin anhalten, haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Einsparung von Gas verständigt. Ihr Ziel ist es, den Gasverbrauch um 15 Prozent zu senken (im Durchschnitt auf die letzten fünf Jahre bezogen). Für Deutschland, das über die letzten Jahre besonders abhängig von russischem Gas war, ist es aber angesichts der von Putin künstlich verursachten Gasknappheit notwendig, darüber hinauszugehen. Nach dem derzeitigen Stand muss Deutschland etwa 20 Prozent Gaseinsparung erreichen, um eine Gasmangellage abzuwenden.

Diese Richtlinien orientieren sich an der für kirchliche Einrichtungen verbindlichen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen, die die Bundesregierung zum 1.9.2022 in Kraft gesetzt hat. Sie dienen angesichts stark steigender Energiekosten auch der Kosteneffizienz. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bistums.

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich und rechtlich bindend, sofern sie aus den Verordnungen EnSikuMaV und EnSimiMaV der Bundesregierung hervorgehen, um die vorgegebenen Ziele erreichen zu können.

### **A. Allgemeine Maßnahmen in den Büro- und Verwaltungsgebäuden des Bistums, der angeschlossenen Dienststellen und Kirchengemeinden**

1. **Alle** Büro- und Konferenzräume dürfen während der Nutzung auf max. 19 °C aufgeheizt werden (siehe hierzu § 6 der Bundesverordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen). Nach Dienstschluss bzw. nach Beendigung einer Konferenz wird die Heizung von den Nutzern auf die geringste Stufe (1) abgedreht. Zur Überwachung der Raumtemperatur und relativen Luftfeuchtigkeit sollten für alle Büros entsprechende kombinierte Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsmessgeräte beschafft werden (Kosten ca. 10 EUR/Gerät). Die Einhaltung der Raumtemperatur obliegt den Mitarbeiter\*innen.

Die Anschaffung der Geräte erfolgt durch die jeweiligen Dienststellen. Seitens des Bischöflichen Generalvikariats werden Empfehlungen an die Dienststellen weitergeleitet. Außerdem stellt das Umweltnetzwerk Kirche seine Erfahrungen im Internet zur Verfügung: <https://www.umweltnetzwerkkircherheinmosel.de/index.php?menuid=36> (dort runter scrollen zu **Datenlogger(messungen) für Temperatur und Feuchte**).

Für Schulen und Kindertageseinrichtungen gelten regional unterschiedliche Bestimmungen, die zum Teil stark von den vorstehenden Handlungsempfehlungen abweichen. Hier muss seitens der Fachabteilungen bzw. Betriebsträger eine Abstimmung mit den Zuschussgebern erfolgen.

Der Höchstwert für die Lufttemperatur von maximal 19 Grad ist des Weiteren gem. § 6 Absatz 3 der Verordnung nicht anzuwenden für Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Gemäß § 6 Absatz 4 der Verordnung gelten die Höchstwerte von maximal 19 Grad ebenso nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

Mitarbeitende mit solchen gesundheitlichen Gefährdungen können sich durch eine ärztliche Bescheinigung davon (max. 19 Grad) befreien lassen.

Von der Vorgabe, Büroräume während der Nutzung nur auf max. 19 Grad aufheizen zu dürfen, sind beeinträchtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine anerkannte Schwerbehinderung haben, ausgenommen.

2. Flure und Treppenhäuser werden frostfrei gehalten und nicht mehr geheizt.
3. Das richtige Lüften erfolgt ausschließlich durch Stoßlüften. Das gilt auch für die Sanitärräume.
4. Sofern vorhanden, sind nach Dienstende die Rollläden herunterzufahren. Der außenliegende Sonnenschutz ist davon nicht betroffen.
5. In der Regel erfolgt in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine konsequente zentral gesteuerte Nachtabsenkung der Heizungsanlage. Eventuell erforderliche Steuereinheiten müssen nachgerüstet werden.
6. Die Heizungsanlagen werden im Auftrag durch den Eigentümer/Dienstgeber/Rechtsträger zeitnah durch entsprechende Fachfirmen überprüft und ein hydraulischer Abgleich durchgeführt. Dadurch kann eine Optimierung der Heizungsanlage und eine Absenkung der Vorlauftemperatur erzielt werden.
7. Fenster und Außentüren werden im Auftrag durch den Eigentümer/Dienstgeber/Rechtsträger auf Dichtigkeit überprüft und ggf. durch Fachfirmen eingestellt und nachgerüstet.
8. Energetisch mangelhafte Büros und Konferenzräume innerhalb des BGV und den angeschlossenen Dienststellen werden während der Heizperiode nach Möglichkeit geschlossen. Aufgrund der Möglichkeit des „Mobilen Arbeitens“ sollen diese Mitarbeiter\*innen abteilungsintern in anderen Büros untergebracht werden. Hier müssen seitens der Abteilungsleitungen entsprechende Einsatzpläne erstellt werden. Soweit energetisch mangelhafte Diensträume der pastoralen Räume und Kirchengemeinden geschlossen werden müssen, sind individuelle Lösungen für die betroffenen Mitarbeiter\*innen abhängig von den Verhältnissen vor Ort zu finden. Es sind alternative Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch der Mitarbeiter\*innen ist die Möglichkeit des (anlassbezogenen) mobilen Arbeitens zu prüfen. Soweit Mitarbeiter\*innen des Bistums betroffen sind, ist in Einzelfällen die Gesamt-MAV einzubinden. Der Dienstgeber verpflichtet sich, allen Mitarbeiter\*innen einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
9. Dienststellen und Abteilungen klären rechtzeitig, welche Mitarbeitende zwischen Weihnachten und Neujahr Urlaub nehmen werden und überprüfen auf dieser Grundlage die Schließung der Dienststellen, sofern keine weiteren zwingenden Gründe für eine

Öffnung zwischen den Feiertagen sprechen. Die Möglichkeit des Mobilen Arbeitens bleibt hier unbenommen.

10. Wo die technische Möglichkeit besteht, werden die vorhandenen Leuchten auf LED-Leuchtmittel umgestellt.
11. In den Fluren und Treppenhäusern erfolgt eine Überprüfung, ob die Anzahl der Leuchten reduziert werden kann. Gegebenenfalls werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, Präsenzmelder in den Fluren und Treppenhäusern installiert. Hierbei sind die Arbeitsschutzrichtlinien zu beachten.
12. Alle elektrischen Geräte werden nach Dienstende komplett ausgeschaltet. Ein Stand-by-Betrieb wird untersagt. Ladegeräte und externe Netzteile sind vom Netz zu trennen. Ausnahme hiervon sind die zentralen Drucker sowie Netzwerk- und Datensicherungsgeräte.
13. In den Toiletten der Bürobereiche werden die vorhandenen Durchlauferhitzer und Boiler abgeschaltet / abgeklemmt. Sollte hier eine Fachfirma erforderlich sein, wird diese durch den Eigentümer beauftragt.
14. Den Mitarbeiter\*innen ist untersagt, private elektrische Heizgeräte am Arbeitsplatz zu nutzen.

## **B. Empfehlungen zum Energiesparen von Kirchen, Pfarrheimen und -häusern**

**Vorbemerkung:** Die Energiekrise trifft nicht nur uns als Kirchengemeinden, sondern auch die Menschen in unseren Gemeinden. Es wurden bereits Kirchen und Sozialverbände angefragt, ob Räume zur Verfügung stehen, damit Menschen vor Ort unterstützt werden können. Wir bitten die Verantwortlichen und Gremien vor Ort, hier zwischen der Notwendigkeit des Energiesparens und dem Einsatz für die Menschen umsichtig abzuwägen.

1. In der Heizperiode 2022/2023 dürfen pro Pfarreiengemeinschaft bzw. fusionierte Pfarrei maximal 2 Kirchen für Gottesdienste auf Nutztemperatur beheizt werden.

Die Entscheidung, welche Kirchen genutzt werden, ist in Abstimmung der Gremien vor Ort verbindlich festzulegen. Ein ständiger Wechsel der Kirchengebäude ist nicht sinnvoll. Ein monatlicher Wechsel ist in Ausnahmefällen möglich. Es sollte nach Möglichkeit eine Absprache innerhalb des Pastoralen Raums bzw. Dekanates erfolgen. Hierbei soll eine Nutztemperatur von 11°C während der Gottesdienste nicht überschritten werden. (Die Differenz zwischen Grundtemperierung und Nutztemperatur darf 5°C nicht überschreiten)

2. In allen weiteren Kirchen sind (wenn notwendig in Abstimmung mit den Fachabteilungen Bauabteilung BGV, Amt für kirchliche Denkmalpflege) erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Frost-, Schimmel- und Feuchtigkeitsschäden an Gebäude und Inventar umzusetzen. Hierbei soll, sofern eine Grundbeheizung erforderlich ist, eine relative Luftfeuchte von 70% und eine Temperatur von 6°C nicht überschritten werden.

Unter Umständen müssen Heizungssteuerungen auf eine neue Mindesttemperatur von 6°C umgestellt werden. Der kostenpflichtige Technikereinsatz der Herstellerfirma ist unmittelbar sinnvoll bei durchgängiger Grundbeheizung.

Bei Kirchen, die nur wenige Tage frostfrei gehalten werden müssen, kann diese Umstellung im Rahmen der nächsten Heizungswartung erfolgen.

Zur Vermeidung von überhöhten Luftfeuchtigkeitswerten ist eine laufende Überwachung des Raumklimas, z.B. durch kombinierte Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsmesser, bzw. besser Datenlogger, durchgängig erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Sakristeien gelegt werden, in denen meist empfindliche Gegenstände (z. B. Paramente, Hostien, etc.) gelagert werden. Um einer Beschädigung durch Feuchtigkeit und Schimmel vorzubeugen, sollten diese an einen trockenen und beheizten Ort gebracht werden.

Des Weiteren wird hier auf die gemeinsamen Handlungsempfehlungen „Verantwortungsbewusstes Temperieren von Kirchen im Winter 2022/2023“ der (Erz)bistümer und Landeskirchen verwiesen (siehe Anlage).

Zu den Inhalten dieser Empfehlung finden am 27. September 2022 und 06. Oktober 2022 Online-Informationsveranstaltungen statt. Diese finden jeweils um 17:00 Uhr statt.

3. Auf das Anstrahlen von Kirchen, Kapellen, etc. wird grundsätzlich verzichtet. Sofern die kirchlichen Gebäude durch die Kommunen angestrahlt werden, wird mit diesen eine entsprechende Absprache getroffen. Ausnahme hiervon kann nur sein, wenn eine Anstrahlung aus Verkehrssicherungsgründen zwingend erforderlich ist (z.B. wenn keine Straßenbeleuchtung vorhanden ist). (Siehe Bundesverordnung EnSikuMaV vom 01. September 2022)
4. Jede Pfarreiengemeinschaft bzw. fusionierte Pfarrei verantwortet während der Heizperiode in Kooperation mit der Zivilgemeinde und ehrenamtlichen Organisationen vor Ort eine wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Versammlungsstätten (vorbehaltlich der Vorbemerkung zu B.). Die Abwägung, welche Pfarrheime genutzt werden, entscheiden die Gremien (Pastoral und Verwaltung) vor Ort. Hier ist ebenfalls eine maximale Raumtemperatur von 19°C einzuhalten.

Hierbei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Energetischer Gebäudezustand und Größe der Räume
- Vorhandenes Heizsystem (Energiequelle, Verbrauch, Kosten)
- Nach Möglichkeit zentrale Lage innerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft
- Auslastung der genutzten Gebäude

Die Nutzung ist zeitlich so abzustimmen, dass die wöchentlichen Aufheizzeiten möglichst kurz gehalten werden können.

5. In allen weiteren Pfarrheimen und Gebäuden der Pfarreiengemeinschaft bzw. fusionierten Pfarrei sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Frost-, Schimmel- und Feuchtigkeitsschäden am Gebäude und Inventar umzusetzen. Hierbei sollte, sofern eine Grundbeheizung erforderlich ist, eine Temperatur von 6°C nicht überschritten werden. Eine laufende Überwachung des Raumklimas, z.B. durch kombinierte Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsmesser, bzw. besser Datenlogger, ist durchgängig erforderlich.

Ausnahmeregelungen für die Nutzung von weiteren Kirchen und Gebäuden sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Weihnachtsgottesdienste, Konzerte, Einrichtung warmer Orte) nach Zustimmung der Gremien vor Ort möglich.

Ein Sonderzuschuss zu den gestiegenen Energiekosten seitens des Bistums ist ausgeschlossen.

An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf die Online-Informationsveranstaltung **am 06. Oktober 2022 um 17.00 Uhr**. Die Anmeldemodalitäten werden auf der Bistums-Homepage frühzeitig bekannt gegeben.

Als Ansprechpartner stehen folgende Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats zur Verfügung:

**ZB 2.5 Bau**

Kontakt: [bau@bistum-trier.de](mailto:bau@bistum-trier.de) Tel: 0651/7105-236

**ZB 2.6 Immobilien**

Kontakt: [immobilien@bistum-trier.de](mailto:immobilien@bistum-trier.de) Tel: 0651/7105-132

**Amt für Kirchliche Denkmalpflege**

Kontakt: [denkmalamt@bistum-trier.de](mailto:denkmalamt@bistum-trier.de) Tel: 0651/7105-234

**Anlagen:**

1. Handlungsempfehlungen "Verantwortungsbewusstes Temperieren von Kirchen im Winter 2022/2023" der (Erz)bistümer und Landeskirchen
2. Bundesverordnung EnSikuMaV vom 01. September 2022
3. Bundesverordnung EnSimiMaV vom 01. Oktober 2022

Trier, 05.10.2022



Bischöflicher Generalvikar